



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03204**  
Datum: 03.07.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.08.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.08.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Erneute Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke  
Halle GmbH**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat entsendet nach Ablauf der regulären Amtszeit erneut folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH:
  - (1) Frau Dr. Inés Brock
  - (2) Frau Elisabeth Nagel
  - (3) Herrn Eberhard Doege
  - (4) Herrn Johannes Krause
  - (5) Herrn Dr. Bodo Meerheim
  - (6) Herrn Andreas Scholtyssek
  - (7) Herrn Tom Wolter
2. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, für die Neubesetzung des Aufsichtsrates alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Die Stadtwerke Halle GmbH besitzt gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat, der aus sechzehn Mitgliedern besteht.

Die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Gesellschafter entsandt sind, werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates begann im Jahr 2012.

Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließen wird, soll unmittelbar nach der entsprechenden Entscheidung des Stadtrates für das Jahr 2016 am 30. August 2017 in der Form von § 48 Abs. 1 GmbHG entscheiden. Damit endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Halle GmbH.

Neben den im Beschlussvorschlag genannten Personen ist der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt nach § 131 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) weiteres Mitglied des Aufsichtsrates.

Die Entscheidungsreife der Beschlussvorlage ergibt sich daraus, dass die Handlungsfähigkeit des Unternehmens mit einer Belegschaft von rund 2.600 Personen nur bei einer Besetzung aller gesellschaftsrechtlichen Organe in vollem Umfang abgesichert ist.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.